

seit langem, insbesondere auch durch die geplante Finanzreform betriebene zentralistische Umgestaltung durchgesetzt werden. Nachdem bereits durch die Stabilisierungsgesetzgebung mit der Änderung des Art. 109 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit der Haushaltswirtschaft der Länder aufgehoben wurde, ermöglicht Art. 115 c Abs. 3 die uneingeschränkte Beherrschung der Länder- und Kommunalfinanzen durch die Bundesregierung. Mit der totalen Beseitigung der „Finanzhoheit“ wird den Ländern und Gemeinden die entscheidende Grundlage für jede eigenständige Tätigkeit geraubt. Unter diesen Bedingungen kann der Bund die den Ländern und Kommunen wesenseigenen Funktionen auf sozialem, kulturellem und kommunalem Gebiet völlig beherrschen und reglementieren.

Die Generalermächtigung zur umfassenden Umgestaltung der gesamten staatlichen Verwaltungsorganisation zielt auf die Schaffung des von der Bundesregierung seit vielen Jahren geforderten straffen, einheitlichen Verwaltungsvollzugs bis in die letzte Gemeinde, der jeder parlamentarischen Kontrolle entzogen ist.

Die Bundesregierung hat schließlich im Art. 115 f die Ermächtigung erhalten, „auch den Landesregierungen und, wenn sie es für dringlich erachtet, den Landesbehörden Weisungen zu erteilen und diese Befugnis auf von ihr zu bestimmende Mitglieder der Landesregierung zu übertragen“. Damit kann die Bundesregierung unter den Bedingungen des „Notstands“ in die Länder unbeschränkt hineinregieren, ihr nicht botmäßige Landesregierungen und -behörden gegebenenfalls ausschalten. Dem Wesen nach handelt es sich darum, an das Hitlersche Reichsleiter- bzw. Reichsstatthalterssystem erinnernde, streng weisungsgebundene Staatskommissare einsetzen zu können, deren Funktion es ist, die Militarisierungs- und Notstandsmaßnahmen der Bundesorgane in den Ländern und Regierungsbezirken und den diesen unterstellten Kreisen, Städten und Gemeinden zu erzwingen. Daß sich diese Staatskommissare jetzt aus Mitgliedern der Landesregierungen rekrutieren sollen und nicht mehr aus Bundesbeamten, ist nur eine verbale Konzession gegenüber den Ländern, ohne daß am Wesen der Sache etwas geändert wäre.

Angesichts dieser Tatsachen ist die in den Art. 115 c Abs. 3 der Notstandsverfassung eingefügte Feststellung, daß durch diese Maßnahmen „die Lebensfähigkeit der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände auch in finanzieller Hinsicht zu wahren ist“, nur dazu da, den mit der Notstandsverfassung angestrebten übermäßig bürokratisch zentralisierten und diktatorischen Gesetzgebungs-, Regierungs- und Verwaltungsmechanismus zu verdecken, der mit einer dem Wesen des föderalistischen Prinzips entsprechenden Dekonzentration staatlicher Befugnisse nichts mehr zu tun hat.

6. Von den Notstandsplanern wird behauptet, daß durch ihre Notstandsregelungen die Grund- und Freiheitsrechte der Bürger „nur etwas eingeschränkt“, nicht aber beseitigt würden. Wie sieht es in Wirklichkeit aus?

Am deutlichsten sichtbar ist die Zerstörung der Grundrechte an der weiteren Beseitigung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses. Dieses Grundrecht der westdeutschen Bevölkerung wird durch Art. 10 der Notstandsverfassung und das gleichzeitig beschlossene Ausführungsgesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses („Abhörsgesetz“)¹¹ völlig seiner Substanz beraubt. Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Amt für Sicherheit der Bundeswehr und der Bundesnachrichtendienst erhalten nach § 1 dieses „Abhörsgesetzes“ beliebige Möglichkeiten, um „dem Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegende Sendungen zu öffnen und einzusehen sowie den Fernschreibverkehr mitzulesen, den Fernmelde-